OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607243/2/DM**

Datum: **Linz, 24. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der A__, B-Strasse, C__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2.1.2025, GZ: VStV/924300822842/2024, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro (2 x 30 Euro) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 2.1.2025 wurde die Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) bestraft, da sie am 29.4.2024, 20:45 Uhr, in C__, B127 Str.km 4, stadtauswärts, betroffenes Fahrzeug: aaa (A), als Zulassungsbesitzerin des angeführten Fahrzeugs nicht dafür Sorge getragen hat, dass das genannte KFZ den Vorschriften des KFG 1967 entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von D__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass sie es als Zulassungsbesitzer unterlassen hat, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Folgende Änderung ist vorgenommen worden: Heckspoiler Marke unbekannt (Delikt 1). Weiters wurde sie – wie bei Delikt 1 – dafür bestraft, dass folgende weitere Änderung vorgenommen wurde: Spurenerweiterung Hinterreifen Marke unbekannt (Delikt 2).

Wegen dieser Übertretungen wurde über die Bf jeweils gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe idHv 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden verhängt (Delikt 1 + Delikt 2).

2. Dagegen erhob die Bf Beschwerde und ersuchte, die Geldstrafe wenn möglich „zu verzeihen oder zu reduzieren". Die Strafe für die Umbauten am Auto habe ihr Sohn auch bekommen und auch schon längst bezahlt. Das gegenständliche Auto habe ihrem Sohn gehört, es sei nur auf sie angemeldet gewesen. Mittlerweile gebe es das Auto nicht mehr. Weitere Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen machte die Bf nicht.

3. Mit Schreiben vom 15.1.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

4. Betreffend die Bf scheinen zum Tatzeitpunkt mehrere Verwaltungsstrafvormerkungen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr auf.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und

keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, konnte von dieser gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die wiedergegebenen Schuldsprüche sind – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

2.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der/des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.2. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, […] zuwiderhandelt.

Schutzzweck der gegenständlich übertretenen Norm ist die Gewährleistung der Teilnahme von verkehrs- und betriebssicheren sowie umweltverträglichen Fahrzeugen am öffentlichen Verkehr. Die Anzeige einer Änderung des Fahrzeugs dient auch dem Schutz der Allgemeinheit. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist daher als sehr hoch einzustufen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Strafbemessung entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. Die Wertigkeit der geschützten Rechtsgüter findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der bis zu 10.000 Euro beträgt. Die von der Behörde verhängten Geldstrafen befinden sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens mit 1,5 % der Maximalstrafdrohung. Unabhängig von den genauen finanziellen Verhältnissen, zu denen die Bf keine Angaben machte, können die von der belangten Behörde verhängten Strafen nicht als unangemessen angesehen werden, zumal diese Strafhöhen sogar bei sehr

ungünstigen finanziellen Verhältnissen keinesfalls zu beanstanden wären. Sie sind in dieser Höhe auch aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich. Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Es liegen einige Verwaltungsstrafvormerkungen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr vor, wobei auch eine einschlägige Vormerkung erschwerend zu berücksichtigen ist. In generalpräventiver Hinsicht ist die Verhängung der genannten Geldstrafe geboten, um der Bevölkerung vor Augen zu halten, dass die gegenständlichen Übertretungen entsprechend geahndet werden. Eine Reduzierung der Strafe auf ein noch geringeres Ausmaß kommt aus diesen Gründen sowie aufgrund der Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter nicht in Betracht.

3. Im Ergebnis war das Straferkenntnis der belangten Behörde zu bestätigen.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter